

12. Ist das Accept ungültig, wenn der Wechsel auf eine offene Handelsgesellschaft gezogen und von einer Aktiengesellschaft acceptiert ist?
W.D. Art. 21.

I. Civilsenat. Urt. v. 20. April 1895 i. S. P. & Comp. Engineers limited (Bekl.) w. Br. & Co. (Kl.) Rep. I. 18/95.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus drei Wechseln, welche von W. D. & Co. auf Mrs. P. & Co. zu Berlin, Waldstraße 35, an die Order der Aussteller gezogen, von den Ausstellern an Th. Br. & Co. zu Paris, von diesen an die Klägerin giriert, und acceptiert sind: „P. & Company Engineers limited i. B. Fr. W.“, ist gegen P. & Co. und P. & Company Engineers limited auf Zahlung geklagt. Der erste Richter hat die Klage abgewiesen, der Berufungsrichter die Acceptantin nach der Klage verurteilt. Auf die Revision derselben ist das erste Urteil wiederhergestellt aus folgenden

Gründen:

„Soviel aus den Wechseln zu erkennen, sind dieselben von einer anderen Gesellschaft acceptiert, als auf welche sie gezogen sind. Die Bezogene ist eine andere Firma als die Acceptantin. Wie das Berufungsurteil selbst anerkennt, gab es zu der Zeit, als die Wechsel gezogen und acceptiert wurden, eine offene Handelsgesellschaft P. & Co., Berlin, Waldstraße 35. Diese Gesellschaft war im Handelsregister eingetragen, ihre Inhaber waren G. J. und Fr. W. Daß es noch eine andere Firma P. & Co. damals in Berlin gegeben und daß solche auch Waldstraße 35 ein Geschäft betrieben hätte, ist nirgends behauptet. Daraus folgt bis auf weiteres, daß die offene Handelsgesellschaft P. & Co., welche aus den Gesellschaftern W. und J. bestand, die Bezogene war. Und wenn W., welchem die Tratten zum Accepte vorgelegt wurden, mit dieser seiner Firma acceptiert hätte, würde die Klage, soweit sie gegen die „Handlung P. & Co. zu Berlin, Waldstraße 35“, erhoben war, zuzusprechen, diese Handlung zu verurteilen gewesen sein.

Nun hat aber W. nicht für die bezogene Firma, sondern für eine von derselben verschiedene Firma acceptiert. Die Firma, mit

deren Zeichnung er acceptiert hat, enthält allerdings auch die Worte P. & Company, aber sie enthält außerdem einen Zusatz, den die bezogene Firma nicht hat. Daß Zusätze zu Firmen nicht ignoriert werden dürfen, ergibt sich aus handelsrechtlichen Vorschriften. Nach Art. 20 H.G.B. muß sich jede neue Firma von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden. Es ist bekannt, daß solche Unterscheidungsmittel eben durch Zusätze vielfach gewonnen werden. Dieses Mittel der Unterscheidung ist gerade für Zweigniederlassungen vorgeschrieben (Art. 21 H.G.B.: „Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo die Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche Firma, so muß der Firma ein Zusatz beigefügt werden, durch welchen sie sich von jener bereits vorhandenen Firma deutlich unterscheidet“).

Wer nur die Wechsel vor sich hat und sich dieser Bestimmungen des Handelsgesetzbuches erinnert, für den wird es gar keine andere Annahme geben können, als die, daß hier zwei verschiedene Firmen vorliegen, eine deutsche Gesellschaftsfirma mit dem Sitze in Berlin und eine englische Firma mit englischen Bezeichnungen und Zusätzen, die, wenn sie überhaupt in Berlin einen Sitz hatte, dort nur eine Zweigniederlassung haben konnte und nach dem deutschen Gesetze ebendeshalb nicht genau so lauten durfte wie die bestehende deutsche Gesellschaft. Aus dem Zusatz ergab sich aber noch etwas Weiteres. Limited bezeichnet die beschränkte Haftung der Gesellschaftsmitglieder. Dieser Zusatz ist bei der Firma der englischen Aktiengesellschaft wesentlich. Eine englische Gesellschaft, welche nicht mit limited bezeichnet ist, ist keine Aktiengesellschaft, und umgekehrt kennzeichnet der Zusatz die beschränkte Haftung der englischen Aktiengesellschaft. Stellt man sich auf den Standpunkt der Klägerin, welcher die eingeklagten Wechsel aus Paris zugegangen waren, und nimmt man an, sie hätte von den Verhältnissen der betreffenden Gesellschaften sonst gar nichts gewußt, so wäre ihr aus den Wechseln dies erkennbar gewesen: Die Bezogene war nach ihrer Bezeichnung, die eine deutsche offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft andeutete, die Handlung P. & Co. zu Berlin. Acceptiert wurden nun die Wechsel nach der Bezeichnung von einer englischen Aktiengesellschaft, welche nicht die offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft sein

konnte, als welche die Bezogene zu vermuten war. Die Nachfrage beim Handelsrichter würde nun folgendes ergeben haben: In der That bestand, wie bereits erwähnt, damals und seit dem Jahre 1880 eine offene Handelsgesellschaft B. & Co. zu Berlin, als deren Inhaber eben die oben bezeichneten Personen im Handelsregister eingetragen waren. Dagegen war dem Handelsrichter von einer englischen Aktiengesellschaft P. & Company Engineers limited, welche auch nur eine Zweigniederlassung in Berlin gehabt hätte, damals, als die Wechsel ausgestellt und acceptiert wurden, nichts bekannt. Denn, wie in diesem Prozesse konstatiert ist, erfolgte im Handelsregister des Amtsgerichtes zu Berlin erst zufolge Verfügung vom 14. Juli 1893 der Eintrag der Firma P. & Company Engineers limited mit dem Sitze in London und einer Zweigniederlassung in Berlin. Und zufolge Verfügung von demselben Tage wurde im Firmenregister da, wo die Firma B. & Co. mit dem Sitze zu Berlin vermerkt stand, eingetragen:

„Es ist das Handelsgeschäft durch Vertrag auf die unter Nr. 14221 des Gesellschaftsregisters vermerkte Aktiengesellschaft in Firma P. & Company Engineers limited übergegangen und dadurch die hier registrierte Firma erloschen.“

Aus dem Eintrage ist aber weiter ersichtlich, daß der englischen Aktiengesellschaft erst unter dem 29. März 1893 von dem Ministerium für Handel und Gewerbe die Erlaubnis zum stehenden Geschäftsbetriebe in Preußen, deren die englische Aktiengesellschaft nach dem Gesetze vom 22. Juni 1861 § 18 bedurfte, erteilt worden ist. Bis dahin standen also der Begründung einer Zweigniederlassung in Berlin gesetzliche Hindernisse im Wege. Auf den Gedanken, daß Bezogene und Acceptantin eine und dieselbe Person seien, hätte also die Klägerin nach dem, was sich für sie aus dem Wechsel und dem zu jedermanns Einsicht offenliegenden Handelsregister ergab, gar nicht kommen können. Nun hatte allerdings, wie in diesem Prozesse ermittelt ist, die Handelsgesellschaft B. & Co. zu Berlin den Vertrag über das von ihr bis dahin betriebene Fabrikations- und Handelsgeschäft mit der englischen Aktiengesellschaft P. & Company Engineers limited bereits am 13. August 1890 geschlossen; in diesem Vertrage verpflichteten sich auch die Inhaber der offenen Handelsgesellschaft, kein Geschäft als Ingenieure oder Maschinenfabrikanten, noch irgend ein

anderes jetzt von ihrer Firma im Deutschen Reiche gefördertes Geschäft während eines Zeitraumes von 10 Jahren zu betreiben. Dagegen sollten sie als Geschäftsführer der Werke und des Geschäftes der Aktiengesellschaft für einen Zeitraum von fünf Jahren fungieren. Allein wenn auch dies der Klägerin und dem beteiligten handeltreibenden Publikum in Berlin bekannt gewesen wäre, so ergab sich daraus immer nicht, daß B. & Co. eine englische Aktiengesellschaft sei. So lange die Aktiengesellschaft die Genehmigung des preussischen Handelsministers zum stehenden Gewerbebetriebe in Preußen nicht erlangt hatte, so lange konnte sie auch als Inhaberin einer Zweigniederlassung in Berlin in das Handelsregister des Amtsgerichtes zu Berlin nicht eingetragen werden (Art. 179 Abs. 3, Art. 212 Abs. 3 H.G.B.). Es ist deshalb vollkommen verständlich, daß trotz des Vertrages vom 13. August 1890 mit Wissen und Willen der beklagten englischen Aktiengesellschaft die offene Handelsgesellschaft B. & Co. im Handelsregister eingetragen blieb, und daß diese Firma erst gelöscht wurde, als zugleich die Zweigniederlassung der englischen Aktiengesellschaft eingetragen wurde und eingetragen werden konnte. Die Klägerin hat vor dem Berufungsrichter für sich geltend gemacht und damit zugestanden „die Thatfache, daß W. für die Gesellschaftszwecke der Aktiengesellschaft als Inhaber der Firma B. & Co. noch habe eingetragen bleiben sollen“, und sie hat vor dem Reichsgerichte die Sache so dargestellt, daß die offene Handelsgesellschaft B. & Co. seit dem Abschlusse jenes Vertrages das Handelsgeschäft für Rechnung der Aktiengesellschaft geführt habe. „Für Rechnung“ ist aber etwas anderes als „im Namen“. Und übergegangen, wie Klägerin an der angezogenen Stelle weiter behauptet, kann die Firma B. & Co. auf die Beklagte aus zwei Gründen nicht sein, zunächst deshalb nicht, weil jene Firma keine Bezeichnung für eine Aktiengesellschaft war, sodann deshalb nicht, weil die Firma als die von G. J. und Fr. W. weiter bestand, auch nachdem das Handelsgeschäft als auf die Aktiengesellschaft übergegangen angesehen wurde. Daß die Firma der englischen Aktiengesellschaft der Firma der offenen Handelsgesellschaft nachgebildet ist, um der Kundschaft anzudeuten, daß das Handelsgeschäft der Aktiengesellschaft dasselbe sei wie dasjenige, welches bis dahin die offene Handelsgesellschaft für eigene Rechnung betrieben hatte, ist ja sehr glaublich. Allein Handels-

geschäfte sind weder Bezogene noch Acceptanten von Wechseln noch Wechselschuldner.

Wenn die beklagte Aktiengesellschaft, etwa um zu verdecken, daß eine englische Aktiengesellschaft, welcher der stehende Gewerbebetrieb in Preußen noch nicht freigegeben war, doch thatsächlich für sich in größerem Umfange Fabrikations- und Handelsgeschäfte in Berlin betreiben und abschließen ließ, ihr neuermorbenes Fabrikations- und Handelsgeschäft von der offenen Handelsgesellschaft P. & Co., welche bis dahin Inhaberin des Fabrikations- und Handelsgeschäftes gewesen war, auch ferner unter deren Firma nach außen hin weiter betreiben ließ, sodaß nur für das Verhältnis der offenen Handelsgesellschaft und der Aktiengesellschaft zu einander Vorteil und Nachteil des Geschäftes für Rechnung der Aktiengesellschaft gingen, so wurden doch dadurch die offene Handelsgesellschaft und die Aktiengesellschaft nicht identisch. Hätte ein solches Verhältnis bestanden, und wäre es der Klägerin und einem Teile des Publikums bekannt gewesen, hätte die offene Handelsgesellschaft, wie ein römischer Institor, die Geschäfte zwar im eigenen Namen, aber für Rechnung der Aktiengesellschaft betrieben, und wäre, wie es die Klägerin selbst behauptet hat, die offene Handelsgesellschaft P. & Co. einstweilen zu diesem Behufe bestehen geblieben, so konnte doch die Klägerin, wenn sie mit dieser Gesellschaft in Verbindung trat, nicht wegen jenes wirtschaftlichen Hintergrundes zu der Ansicht gelangen, P. & Co. sei die Aktiengesellschaft. Mochte ferner auch die Aktiengesellschaft ihrem Pariser Bankier, welcher die Wechsel ziehen ließ und dafür als Äquivalent gänzlich wertlose Papiere übersandte, das Berliner Geschäft immerhin als „unser deutsches Haus“ bezeichnen: es blieb doch immer innerhalb jenes Schemas des Geschäftsbetriebes, wenn der Pariser Bankier dann die Wechsel eben nicht auf P. & Company Engineers Limited, sondern auf P. & Co. ausstellen ließ. Das war nicht eine Bezeichnung der Aktiengesellschaft, welche diese Firma nicht führte, sondern es war die Bezeichnung der unter dieser Firma bestehenden offenen Handelsgesellschaft.

Hätte damit, was aus dem Wechsel keineswegs hervorgeht, die Aktiengesellschaft bezeichnet werden sollen, so wäre das nicht, wie es das Berufungsgericht annimmt, eine unvollständige, sondern eine unzulässige Bezeichnung gewesen. Es wäre nicht gesagt, was gewollt war.

War aber die offene Handelsgesellschaft P. & Co. die Bezogene, so sollte diese die Zahlung leisten (Art. 4 Ziff. 7 W.O.); es ist für das wechselrechtliche Verhältnis unerheblich, ob für eigene oder fremde Rechnung. Es war eine Annahme, wenn diese Bezogene ihren Namen auf die Vorderseite des Wechsels schrieb (Art. 21). Die Bezogene wäre dann durch die Annahme wechselfähig verpflichtet worden (Art. 23). Dagegen war es, wie sich aus der streng formalen Natur des Wechsels ergibt, kein zur Zahlung verpflichtendes Accept, wenn ein Anderer als der Bezogene seinen Namen auf die Vorderseite des Wechsels setzte,

vgl. Entsch. des R.O.G.'s Bd. 15 Nr. 99; Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 14 S. 18,

mochte dieser Andere auch eine Person sein, für deren Rechnung das dem Wechsel zu Grunde liegende Geschäft lief. Die Sache liegt hier nicht anders wie etwa der Fall, wenn ein Vormund in Angelegenheiten seines Mündels auf seinen Namen, ohne Zusatz seines Vertretungsverhältnisses, ziehen läßt und demnächst als Vertreter seines Mündels acceptiert. Da entsteht auch eine Verbindlichkeit des Mündels aus dem Wechselaccepte so wenig wie eine Verbindlichkeit des Vormundes. Ebenso wenig war hier eine Wechselverbindlichkeit der Berliner offenen Handelsgesellschaft P. & Co. begründet, denn diese hat nicht acceptiert, noch eine Wechselverbindlichkeit der englischen Aktiengesellschaft P. & Company Engineers limited, denn auf diese war nicht gezogen.“ . . .